

liegenden Fall wirksam werden ; denn hier ist der Wirtschaftsbetrieb nicht untergeordnete Nebensache neben der Verfolgung anderweitiger gemeinnütziger Zwecke, sondern er ist die eigentliche Aufgabe des Vereins. Es ist daher kein Zweifel, dass auch im Sinne jenes Entscheides die Steuerfreiheit des Rekursbeklagten zu verneinen wäre.

Soweit der Rekursbeklagte aus seinen Erträgen Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke (Angestelltenfürsorge, Bekämpfung des Alkoholismus) macht, können sie im Sinne von Art. 48 II und 51 bei der Berechnung des abgabepflichtigen Reingewinns in Abzug gebracht werden.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

58. Urteil der I. Zivilabteilung vom 22. November 1938

i. S. Manasse gegen Dr. Rüttimann und Regierungsrat Zug.

Wiedereintragung einer gelöschten Aktiengesellschaft ins Handelsregister: Voraussetzungen sind Glaubhaftmachung einer Forderung gegen die gelöschte Gesellschaft sowie Bestehen eines rechtlich schutzwürdigen Interesses des Gesuchstellers.

A. — Am 5. März 1938 wurde die Sunda Holding A.-G. Zug in Liquidation im Handelsregister gelöscht, nachdem die ausserordentliche Generalversammlung vom 15. Februar 1938 diese Löschung beschlossen und dabei festgestellt hatte, dass die Gesellschaft vollständig liquidiert sei, dass keine Schulden der Gesellschaft mehr vorhanden seien und dass das Aktienkapital den Aktionären ausgehändigt worden sei. Der Beschwerdeführer verlangte die Wiedereintragung der Aktiengesellschaft, indem er geltend machte, dass ihm für Dienste, die er der Sunda Holding A.-G. auf Grund eines Abkommens vom 19. Dezember 1934 in den Jahren 1936-1938 geleistet

habe, eine Forderung von rund Fr. 57,000. — gegenüber der gelöschten Firma zustehe.

Das kantonale Handelsregister-Bureau hat das Begehren um Wiedereintragung dem Regierungsrat des Kantons Zug zum Entscheide vorgelegt, der es mit Beschluss vom 7./8. September 1938 abwies.

B. — Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende verwaltungsrechtliche Beschwerde mit dem Antrag, es sei die Wiedereintragung der Sunda Holding A.-G. in Liq. auf deren Kosten zu verfügen. Der Liquidator der gelöschten Aktiengesellschaft, Dr. C. Rüttimann in Zug, lässt die Abweisung der Beschwerde beantragen, während das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in seiner Vernehmlassung die Beschwerde als begründet erachtet und auf ihre Gutheissung schliesst.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach ständiger Rechtsprechung darf eine Handelsgesellschaft vor Beendigung der Liquidation nicht gelöscht werden. Geschieht es dennoch, so können die Berechtigten die Wiedereintragung verlangen. Die Liquidation ist nicht abgeschlossen, solange noch Verpflichtungen der Handelsgesellschaft bestehen. Zur Stellung des Begehrens auf Wiedereintragung genügt es, dass ein Gläubiger einen Anspruch glaubhaft macht. Ein strikter Beweis ist nicht erforderlich, sondern die endgültige Prüfung der Forderung bleibt dem Zivilprozess vorbehalten (BGE 60 I S. 28 ; 59 II S. 59 und die mehrfachen dortigen Hinweise). Durch die Vorlegung der Photokopie des Abkommens vom 19. Dezember 1934 hat der Beschwerdeführer das Bestehen eines Anspruches glaubhaft gemacht. Es wurden ihm darin von der Sunda Holding A.-G. für « weiterhin » zu leistende Beratungen 4 % vom Reingewinn mehrerer Betriebe versprochen, und der Beschwerdeführer macht eingehende Ausführungen über die Tätigkeit, die er zur Erfüllung des Abkommens im einzelnen entwickelt hat.

2. — Der Regierungsrat des Kantons Zug hat dennoch das Gesuch um Wiedereintragung abgelehnt mit dem Hinweis darauf, dass die sämtlichen Aktiven der Sunda Holding A.-G. verteilt seien, und dass der Liquidator für allfällig neu auftauchende Passiven die persönliche Haftung übernommen habe. Unter Anrufung von zwei bundesgerichtlichen Entscheiden (57 I S. 235 ff. und 60 I S. 29) stellt sich der Regierungsrat auf den Standpunkt, es fehle trotz der Glaubhaftmachung eines Anspruches an einem schutzwürdigen Interesse an der Wiedereintragung, wenn die gelöschte Gesellschaft kein Vermögen mehr besitze, worauf der Gesuchsteller greifen könnte, und ferner dann, wenn sich anstelle der Gesellschaft dem Gläubiger ein neuer Schuldner anbiete, demgegenüber er seine Ansprüche geltend machen könne.

Richtig ist, dass in dem Entscheide 60 I S. 28 ff. das Bundesgericht ein Begehren auf Wiedereintragung einer Kommanditgesellschaft abgewiesen hat, da die Erben des unbeschränkt haftenden Gesellschafters und der beschränkt haftende Teilhaber sich damit einverstanden erklärt hatten, dass die Forderung ihnen gegenüber erhoben werde. Damit wurde indessen dem Gläubiger der direkte Zugriff ermöglicht gegenüber denjenigen, auf die das Sondervermögen der Gesellschaft nach deren Auflösung und Löschung übergegangen war, so dass sich sagen liess, es bestehe kein schutzwürdiges Interesse, daneben noch die Gesellschaft ins Recht zu fassen, die durch die gleichen Personen oder ihren Rechtsvorfahr dargestellt worden war. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um eine Drittperson, die sich als Prozesspartei und Schuldner stellt; ein solcher Schuldnerwechsel ist dem Gläubiger nicht zuzumuten. Er hat, wenn nicht, wie im erwähnten Fall, zufolge der besondern Verhältnisse eine Art von Personen- und Vermögensidentität vorliegt, das Recht, sich an den bisherigen Schuldner zu halten.

Im andern, vom Regierungsrat angezogenen Entscheid wurde die Zahlungsunfähigkeit der in Frage stehenden

gelöschten Genossenschaft festgestellt und ferner ausgeführt, dass Rückforderungsansprüche wegen der vorzeitigen Rückleistung der Genossenschaftsanteile an die Genossenschafter kaum ein positives Ergebnis zeitigen dürften, weshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Wiedereintragung der Genossenschaft und an der Feststellung eines Anspruches ihr gegenüber fehle. Dieser Entscheid wie auch der vorher erwähnte beruhen auf dem Grundsatz, dass es an einem schutzwürdigen Interesse fehlt, wenn zum vornherein feststeht, dass der Ansprecher durch die Wiedereintragung einer Firma und durch sein Vorgehen gegen sie nichts erreicht oder doch keinesfalls mehr als auf einem andern, ihm zumutbaren Weg.

Im vorliegenden Fall scheint es durchaus möglich, eine Rückleistung des zu früh zurückbezahlten Aktienkapitals zu erreichen. Die Auflösung der Sunda Holding A.-G. wurde erst am 12. Oktober 1937 beim Handelsregister angemeldet und von diesem am 21. gleichen Monats publiziert. Die Verteilung des Vermögens erfolgte somit in widerrechtlicher Weise vor Ablauf des Sperrjahres und der den Gläubigern zur Anmeldung ihrer Ansprüche gesetzlich eingeräumten Frist. Es besteht also erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Nachweis des bösen Glaubens der Begünstigten bei der Vermögensverteilung zu erbringen und die Rückleistung durchzusetzen sein wird. In diesem Falle aber hat der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse daran, dass sein behaupteter Anspruch gegenüber der Aktiengesellschaft festgestellt wird. In ähnlichem Sinne hat das Bundesgericht entschieden in Sachen Betriebsgesellschaft des Cinéma Kapitol in Bern A.-G. gegen Regierungsrat Bern (57 I S. 39 ff.). Es wäre eine Verkümmern seiner Rechte, wenn man dem Gläubiger in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo in Ausserachtlassung der gesetzlichen Vorschriften die Vermögensverteilung erfolgte, zumuten wollte, sich allein mit Verantwortlich-

keitsklagen gegenüber den Mitgliedern der Verwaltung und dem Liquidator zu begnügen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

In Gutheissung der Beschwerde wird der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zug vom 7./8. September 1938 aufgehoben und die Wiedereintragung der Sunda Holding A.-G. in Liq. ins Handelsregister des Kantons Zug auf Kosten der Eintragungspflichtigen angeordnet.

**59. Arrêt de la 1^e Section civile du 6 décembre 1938
dans la cause Amstutz contre Office fédéral
du registre du commerce.**

Raison de commerce individuelle. Art. 38 ORC. Admissibilité de la raison « Fiduciaire et Revision Amstutz » lorsqu'il est avéré qu'elle désigne exactement l'activité du titulaire dans la région où se trouve sa clientèle.

Le mot « fiduciaire » a dans la Suisse romande un sens très étendu qui n'est pas identique à celui du mot fiduciaire.

A. — Le recourant s'est établi à Lausanne en 1932. Son activité professionnelle consiste en « expertises comptables, revisions, organisation et mise à jour de comptabilités commerciales ou sociales ; constitution de sociétés, organisation et contrôle d'affaires commerciales ou industrielles ; gérance de fortunes ; réorganisations financières ; liquidations et administration de successions ; consultations en matière financière et fiscale ». Son bureau est connu sous le nom « Fiduciaire Amstutz ».

Pour se conformer à la nouvelle ordonnance sur le registre du commerce du 7 juin 1937, il a demandé le 13 juin 1938 au Département fédéral de justice et police l'autorisation de faire inscrire au registre la raison individuelle « Fiduciaire Amstutz ». Il indiquait la profession d'expert-comptable. Le 16 juin l'Office fédéral du registre du commerce répondit que l'activité d'un expert-comptable

n'était pas celle d'un office fiduciaire. Le requérant précisa alors par lettre du 24 juin son genre de travail, en faisant observer qu'en Suisse romande et particulièrement dans le canton de Vaud on donnait au mot « fiduciaire » un sens très étendu et que son activité était celle des sociétés qui introduisent ce vocable dans leurs raisons sociales, par ex. : Société fiduciaire suisse, à Bâle.

Le Département fédéral prit l'avis du « Vorort » de l'Union suisse du commerce et de l'industrie. Le 20 août, le Vorort préavisa négativement, d'accord avec la « Schweiz. Kammer für Revisionswesen », en déclarant ne pas pouvoir approuver la manière de voir de la Chambre de commerce vaudoise, d'après laquelle « l'argumentation de M. Amstutz tient compte des usages du canton ». Le Vorort s'élève contre la confusion actuelle entre l'activité fiduciaire et celle d'un expert-comptable. Il ne faut pas la tolérer dans une raison sociale. Celle-ci ne serait pas conforme à la vérité ou, du moins, pourrait induire en erreur. Au surplus la raison choisie par le requérant est inadmissible parce qu'elle renferme seulement le mot « fiduciaire » et ne désigne pas la véritable activité de M. Amstutz. Ce mot « devrait être accompagné d'autres désignations mentionnant les autres activités, principales ou accessoires ».

Se fondant sur les arguments du Vorort, le Département fit savoir le 24 août à Amstutz qu'il ne l'autorisait pas à faire inscrire son nom accompagné du seul mot « fiduciaire » ; cette raison induirait le public en erreur ; elle devrait indiquer en premier lieu la profession d'expert-comptable. L'Office ajoutait : « Nous savons qu'il y a plusieurs grandes sociétés dont la raison ne mentionne que l'activité fiduciaire quoiqu'elles s'occupent avant tout d'expertises, d'organisations, de comptabilités, etc. Mais nous ne pouvons pas demander à ces sociétés qui existent depuis des dizaines d'années de modifier leur raison sociale. D'autre part nous devons éviter l'inscription de raisons sociales qui ne sont pas complètement conformes aux faits. »